



Im Februar 2012

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Eltern

Neuregelungen beim Kindergeld ab 2012: Was bei volljährigen Kindern zu beachten ist

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ist die **bisherige Einkommensgrenze** von 8.004 EUR für volljährige Kinder ab 2012 entfallen. Somit haben mehr Eltern Anspruch auf Kindergeld bzw. auf Kinderfreibeträge. In einem umfangreichen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium die neue Rechtslage erläutert.

Zunächst ist festzuhalten, dass **minderjährige Kinder** wie bisher ohne besondere Voraussetzungen berücksichtigt werden. Auch bei **volljährigen behinderten Kindern** hat das Steuervereinfachungsgesetz 2011 keine Neuregelungen ergeben.

Für welche Kinder gelten die Änderungen?

Für volljährige Kinder, die das **21. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer Agentur für Arbeit als **arbeitssuchend gemeldet** sind, entfällt ab 2012 die Einkommensprüfung. Weitere Änderungen sieht das Steuervereinfachungsgesetz 2011 bei dieser Fallgruppe nicht vor.

Umfangreicher sind die Änderungen, die die zweite Gruppe betreffen. Hier geht es um volljährige Kinder, die das **25. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben und

- eine Ausbildung absolvieren oder
- sich in einer Übergangszeit von maximal 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden oder
- mangels Ausbildungsplatz eine Ausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen anderen Freiwilligendienst leisten.

Diese Kinder werden ohne Einkommensgrenze **bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums** berücksichtigt. Danach nur, wenn sie keiner **Erwerbstätigkeit** nachgehen, die ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

Erstmalige Berufsausbildung/ Erststudium

Eine Berufsausbildung liegt vor, wenn das Kind durch eine berufliche Ausbildungsmaßnahme die notwendigen

Abgabetermin

für den Termin 12.3.2012 = 12.3.2012
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 12.3.2012 = 12.3.2012
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 12.3.2012 = 12.3.2012
(EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 12.3.2012 = 15.3.2012
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 12.3.2012 = 15.3.2012
(EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD) (Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/10	5/11	8/11	12/11
+ 1,7 %	+ 2,3 %	+ 2,4 %	+ 2,1 %

fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erwirbt, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen.

Die Verwaltung stuft eine Berufsausbildung als **erstmalig** ein, wenn ihr keine

Cooperationspartner

Besuchen Sie unsere informative Homepage: www.froeschchen.de

andere abgeschlossene Berufsausbildung bzw. kein abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium vorausgegangen ist.

Hinweis: Wird ein Kind **ohne entsprechende Berufsausbildung** in einem Beruf tätig und führt es die zugehörige Berufsausbildung nachfolgend durch, handelt es sich dabei um eine erstmalige Berufsausbildung.

Ein Studium stellt ein **Erststudium** dar, wenn es sich um eine Erstausbildung handelt. Es darf ihm kein anderes durch einen berufsqualifizierenden Abschluss beendetes Studium bzw. keine andere abgeschlossene nichtakademische Berufsausbildung vorangegangen sein.

Hinweis: Der Bachelorgrad ist ein berufsqualifizierender Abschluss. Daraus folgt, dass der **Abschluss eines Bachelorstudiengangs** den Abschluss eines Erststudiums darstellt und ein nachfolgender Studiengang (beispielsweise ein Masterstudium) als weiteres Studium anzusehen ist.

Wann liegt eine Erwerbstätigkeit vor?

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums besteht die widerlegbare Vermutung, dass das Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten und damit nicht mehr zu berücksichtigen ist. Somit ist eine **Erwerbstätigkeit** für den Kindergeldanspruch in diesen Fällen **grundsätzlich schädlich**.

Hinweis: Als Erwerbstätigkeit gilt jede Beschäftigung, die auf die Erzielung von Einkünften gerichtet ist. Unter die Begriffsbestimmung fällt neben einer nichtselbstständigen Tätigkeit somit beispielsweise **auch eine gewerbliche Tätigkeit**. Die Verwaltung eigenen Vermögens ist demgegenüber keine Erwerbstätigkeit.

Der Gesetzgeber lässt aber auch Ausnahmen zu. So sind eine Erwerbstätigkeit mit **bis zu 20 Stunden** regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis für den Kindergeldanspruch **unschädlich**.

Die 20-Stunden-Grenze darf vorübergehend (**höchstens zwei Monate**) überschritten werden, wenn die durchschnittliche Wochenarbeitszeit auf das Jahr gerechnet nicht mehr als 20 Stunden beträgt.

Beispiel: Ein Kind schließt nach dem Abitur eine Lehre ab und studiert ab Oktober 2011. Ab dem 1.4.2012 ist es mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden beschäftigt. In den Semesterferien arbeitet das Kind – aufgrund einer zusätzlichen vertraglichen Vereinbarung – vom 1.8.2012 bis zum 30.9.2012 in Vollzeit mit 40 Stunden wöchentlich. Nach den Semesterferien beendet das Kind seine Tätigkeit und nimmt ab dem 1.11.2012 eine neue Tätigkeit auf (wöchentliche Arbeitszeit von 15 Stunden).

Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit:

- vom 1.4. bis 31.7.2012 (17 Wochen): 20 Stunden pro Woche
- vom 1.8. bis 30.9.2012 (8 Wochen): 40 Stunden pro Woche (= Ausweitung der Beschäftigung)
- vom 1.11. bis 31.12.2012 (8 Wochen): 15 Stunden pro Woche

Da die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 15 Stunden beträgt ((17 Wochen x 20 Std.) + (8 Wochen x 40 Std.) + (8 Wochen x 15 Std.) / 52 Wochen), haben die Eltern **für das ganze Kalenderjahr 2012** Anspruch auf Kindergeld.

Würde das Kind während der Semesterferien dagegen vom 1.7. bis 30.9.2012 (also **mehr als zwei Monate**) vollzeiterwerbstätig sein, wäre diese Erwerbstätigkeit als schädlich einzustufen. Dies gilt unabhängig davon, dass auch hier die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht überschreiten würde. Das Kind könnte demnach für die Monate Juli bis September 2012 nicht berücksichtigt werden.

Monatsprinzip

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass ein Kind für jeden Kalendermonat berücksichtigt wird, in dem wenigstens **an einem Tag** die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben.

Beispiel: Würde ein Kind nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung studieren und am 3.7.2012 eine unbefristete Teilzeitbeschäftigung mit 30 Stunden pro Woche aufnehmen, hätten die Eltern einen Anspruch auf Kindergeld für die Monate Januar bis einschließlich Juli 2012.

BMF-Schreiben vom 7.12.2011, Az. IV C 4 - S 2282/07/0001-01, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 114226; Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1.11.2011, BGBl. 2011, 2131

Für alle Steuerpflichtigen

Gartenarbeiten als Handwerkerleistungen abziehbar

Die **Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** (20 % der Aufwendungen, maximal 1.200 EUR) kann nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch für **Erd- und Pflanzarbeiten im Garten** eines selbstbewohnten Hauses gewährt werden – und zwar unabhängig davon, ob der Garten neu angelegt oder ein naturbelassener Garten umgestaltet wird.

Die zunächst geltend gemachte Steuerermäßigung für **haushaltsnahe Dienstleistungen** (20 % der Aufwendungen, maximal 4.000 EUR) war den Klägern für die Erd- und Pflanzarbeiten in erster Instanz zu Recht versagt worden, weil die Arbeiten über die **übliche hauswirtschaftlich geprägte Pflege** eines Gartens deutlich hinausgingen. Allerdings hat der Bundesfinanzhof den Klägern für die Erd- und Pflanzarbeiten sowie für die damit im Zusammenhang stehende Errichtung einer Stützmauer die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen zugesprochen.

Hinweis: Handwerkerleistungen sind nur begünstigt, wenn sie im räumlichen Bereich eines **vorhandenen Haushalts** erbracht werden. Hingegen sind Handwerkerleistungen, die die Errichtung eines „Haushalts“, also einen Neubau betreffen, nicht begünstigt. Handwerkerleistungen im vorhandenen Haushalt, zu dem auch der stets vorhandene Grund und Boden gehört, dagegen schon – so der Bundesfinanzhof.

BFH-Urteil vom 13.7.2011, Az. VI R 61/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 114211

Für alle Steuerpflichtigen

Mit Online-Rechner die Kfz-Steuer ermitteln

Das Bundesfinanzministerium hat auf seiner Homepage einen Rechner zur Verfügung gestellt, mit dem die **Kfz-Jahressteuer** unverbindlich ermittelt werden kann.

Hinweis: Der Rechner geht von „einfachen“ Fällen aus. Besonderheiten wie Saisonkennzeichen und Vergünstigungen werden nicht berücksichtigt. Die Werte sind **unverbindlich**, rechtlich ist die Steuerfestsetzung maßgebend.

BMF vom 21.12.2011 „In drei Schritten zur neuen Kfz-Steuer“, Online-Rechner unter: www.iww.de/sl115

Für Unternehmer

Anlage EÜR: Abgabe ist verpflichtend

Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden, dass Betriebsinhaber, die ihren Gewinn durch **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** ermitteln, der Einkommensteuererklärung eine Gewinnermittlung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beifügen müssen. Dieser Vordruck – von der Finanzverwaltung als **Anlage EÜR** bezeichnet – sieht eine standardisierte Aufschlüsselung der Betriebseinnahmen und -ausgaben vor.

In dem Verfahren ging es im Endeffekt um die Frage, ob für die Abgabeverpflichtung eine **bloße Rechtsverordnung** ausreichend ist oder ob die Abgabepflicht vielmehr im Einkommensteuergesetz hätte geregelt werden müssen. Im Gegensatz zur Vorinstanz (Finanzgericht Münster) vertritt der Bundesfinanzhof die Auffassung, dass die Abgabepflicht durch die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung wirksam begründet worden ist.

Hinweis: Liegen die Betriebseinnahmen unter der **Grenze von 17.500 EUR**, wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn der Steuererklärung anstelle der Anlage EÜR eine **formlose Gewinnermittlung** beigelegt wird.

BFH-Urteil vom 16.11.2011, Az. X R 18/09, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 114272

Für Unternehmer

Kein Investitionsabzugsbetrag für Standardsoftware

Bei Software handelt es sich nach Meinung des Bundesfinanzhofs selbst dann um ein immaterielles Wirtschaftsgut, wenn es sich um **Standardsoftware** handelt, die auf einem Datenträger gespeichert ist. Die negative Folge: Ein gewinnmindernder Investitionsabzugsbetrag scheidet aus, da **nur materielle bewegliche Wirtschaftsgüter** begünstigt sind.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof lässt im Urteilsfall indes offen, ob er der Verwaltungsauffassung folgt, nach der **Trivialprogramme bis 410 EUR** materielle Wirtschaftsgüter sind.

BFH-Urteil vom 18.5.2011, Az. X R 26/09, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 112999

Für alle Steuerpflichtigen

Aufbewahrungspflichten: Diese Unterlagen können im Jahr 2012 vernichtet werden

Sowohl im geschäftlichen als auch im privaten Bereich sammeln sich eine Menge von Belegen, Rechnungen etc. an. Welche **Unterlagen im Jahr 2012 entsorgt** werden dürfen, zeigt der folgende Überblick.

Betriebliche Unterlagen

Nach Handels- und Steuerrecht müssen Kaufleute bzw. Unternehmer **Geschäftsunterlagen sechs oder zehn Jahre** lang geordnet aufbewahren. Der Fristlauf beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem z.B. die letzte Eintragung in Geschäftsbücher gemacht, der Abschluss festgestellt oder Handels- und Geschäftsbriefe empfangen bzw. abgesandt worden sind. Die Aufbewahrungsvorschriften gelten für Kaufleute und alle, die nach Steuer- oder anderen Gesetzen zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet sind, soweit diese für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Die **Frist von zehn Jahren** gilt z.B. für Anlagevermögenskarteien, Kassenberichte, **Jahresabschlüsse**, Eröffnungsbilanzen, Lageberichte, Inventare und Buchungsbelege. Wurden die Unterlagen in **2001 oder früher erstellt**, können sie in 2012 vernichtet werden.

Die **Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren** gilt für Lohnkonten, Handels- oder Geschäftsbriefe und sonstige für die Besteuerung bedeutsame Belege wie Ein- und Ausfuhrlieferunterlagen, Stundenlohnzettel, Preisauszeichnungen, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregistrauszüge. Die Unterlagen können vernichtet werden, sofern sie in **2005 oder früher erstellt** wurden. Betriebsinterne Aufzeichnungen wie Kalender oder Fahrberichte sind nicht aufbewahrungspflichtig; Lohnunterlagen für die Sozialversicherung hingegen bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres.

Beachte: Die sechsjährige Aufbewahrungspflicht der **Lohnkonten** bezieht sich auf die lohn- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten bei lohnbezogenen Betriebsprüfungen (Finanzamt, Deutsche Rentenversicherung etc.). Dessen ungeachtet ist sicherzustellen, dass die **gesetzlichen Auskunftspflichten** (z.B. Sozialgesetzbuch X) des Arbeitgebers gegenüber Dritten erfüllt werden können. Insofern sollten **Arbeitsverträge** sowie **Unterlagen zur betrieblichen Altersversorgung** nicht bereits nach sechs Jahren vernichtet werden.

Private Belege

Für Privatbelege besteht **grundsätzlich keine Aufbewahrungspflicht**. Sie werden lediglich für die entsprechende Veranlagung im Rahmen der Mitwirkungspflicht benötigt.

Nach Rückgabe durch das Finanzamt müssen sie aufgrund der erfüllten Beweislast grundsätzlich nicht mehr gesondert bereitgehalten werden. Bei einer **Erklärungsabgabe mittels ELSTER** werden die Betroffenen darauf aufmerksam gemacht, dass die Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufzubewahren sind.

Im Privatbereich sind zwei Besonderheiten zu beachten:

- Empfänger von Bau- und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem **Grundstück** sind z.B. verpflichtet, Rechnungen, Zahlungsbelege, Bauverträge oder Abnahmeprotokolle zwei Jahre lang in lesbarer Form aufzubewahren. Der Zeitraum beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.
- Bei den **privaten Überschusseinkünften** gibt es eine Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren, wenn die Summe der positiven Einkünfte 500.000 EUR übersteigt. Für Eheleute gilt dieser Betrag für jeden getrennt.

Praxishinweis

Vor der Entsorgung ist jedoch unbedingt zu beachten, dass die Aufbewahrungsfrist nicht abläuft, soweit und solange die Unterlagen **für noch nicht verjährte Steuerfestsetzungen** von Bedeutung sind. Das gilt etwa dann, wenn die Unterlagen noch benötigt werden könnten für eine begonnene Außenprüfung, für eine vorläufige Steuerfestsetzung, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung von Anträgen, die an das Finanzamt gerichtet sind.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Reisekosten: Bundesfinanzministerium definiert die regelmäßige Arbeitsstätte neu

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kann ein Arbeitnehmer bei mehreren Tätigkeitsstätten **nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte** haben. Diese Rechtsprechungsänderung wendet das Bundesfinanzministerium in allen offenen Fällen an. Gleichzeitig hat es die regelmäßige Arbeitsstätte neu definiert.

Derzeit ist eine Arbeitsgruppe damit beschäftigt, Vorschläge zur **Vereinfachung des Reisekostenrechts** zu erarbeiten. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung geht die Finanzverwaltung von einer regelmäßigen Arbeitsstätte aus, wenn der Arbeitnehmer aufgrund der dienstrechtlichen/arbeitsvertraglichen Festlegungen

- einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers dauerhaft zugeordnet ist **oder**
- in einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers
 - arbeitstäglich,
 - je Arbeitswoche einen vollen Arbeitstag oder
 - mindestens 20 % seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll (**Prognoseentscheidung**).

Hinweis: Davon abweichend kann der Arbeitnehmer in geeigneten Fällen geltend machen, dass eine **andere betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers** seine regelmäßige Arbeitsstätte ist oder dass er keine regelmäßige Arbeitsstätte hat. Erfolg versprechend ist dies aber nur dann, wenn der Arbeitnehmer den

inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit **nachweisen oder glaubhaft** machen kann.

Zum Hintergrund

Je nachdem, ob es sich um eine regelmäßige Arbeitsstätte oder eine Auswärtstätigkeit handelt, hat das u.a. folgende steuerlichen Konsequenzen:

- **Fahrtkosten:**
 - **Regelmäßige Arbeitsstätte:** Entfernungspauschale (0,30 EUR je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte)
 - **Auswärtstätigkeit:** „Dienstreisepauschale“ (0,30 EUR je gefahrenen Kilometer)
- **Verpflegungsmehraufwand:**
 - **Regelmäßige Arbeitsstätte:** keine Verpflegungspauschale
 - **Auswärtstätigkeit:** Verpflegungspauschale je nach Abwesenheitszeiten

BMF-Schreiben vom 15.12.2011, Az. IV C 5 - S 2353/11/10010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 114224

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Zur Steuerschuldnerschaft aus Vorausrechnungen

Hat der Unternehmer Umsatzsteuer in einem Dokument offen ausgewiesen, so schuldet er diese ggf. wegen **unrichtigem oder unberechtigtem Steuerausweis**. Der Bundesfinanzhof hat hierzu jüngst geurteilt, eine nicht zur Steuerschuldnerschaft führende „Vorausrechnung“ oder „Pro-forma-Rechnung“ liege nur vor, wenn sich aus dem Dokument **auf den ersten Blick** ergibt, dass über eine noch nicht erbrachte Leistung abgerechnet wird.

Im Streitfall enthielten die Dokumente aber die Bezeichnung „Rechnung“ und aufgrund des Textes **„Rechnungsbeitrag zahlbar sofort ohne Abzug“** wurde zudem vordergründig der Eindruck erweckt, die Leistung sei bereits erbracht worden. Daher ließ der Bundesfinanzhof letztlich keine Zweifel an einer Steuerschuldnerschaft aufkommen.

Hinweis: Im Zuge der Entscheidung ist in der Praxis insbesondere bei „rech-

nungsähnlich“ aufgebauten Dokumenten darauf zu achten, dass sie als **Angebot, Kostenvoranschlag, Vorausrechnung oder Pro-forma-Rechnung** bezeichnet werden. Denkbar sind jedoch auch andere textliche Klarstellungen, demzufolge erkennbar über eine noch nicht erbrachte Leistung abgerechnet wird.

BFH-Urteil vom 7.4.2011, Az. V R 44/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112997

Für alle Steuerpflichtigen

Zivilprozesskosten: Finanzämter lassen den Abzug nicht zu

Eigentlich hatte sich die Bundesregierung zu Beginn der Amtszeit auf die Fahnen geschrieben, die Zahl der **Nicht-anwendungserlasse** zu Urteilen des Bundesfinanzhofs zu reduzieren. Dass die Praxis anders aussieht, verdeutlicht das Beispiel der **Zivilprozesskosten**.

Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof in 2011 entschieden, dass Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind, wenn die Prozessführung eine **hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet** und nicht mutwillig erscheint. Das Bundesfinanzministerium wendet dieses Urteil indes nicht an, da der Verwaltung für eine eindeutige, zuverlässige und rechtssichere Einschätzung der Erfolgsaussichten eines Zivilprozesses **keine Instrumente zur Verfügung** stehen würden.

Darüber hinaus weist die Verwaltung in dem Nichtanwendungserlass auf eine **mögliche – rückwirkende – gesetzliche Neuregelung** hin. Danach könnten die Kosten nur berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit Gefahr lief, seine **Existenzgrundlage** zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Hinweis: Steuerpflichtigen, die ihre Zivilprozesskosten steuerlich als außergewöhnliche Belastung geltend machen möchten, bleibt derzeit nur die Möglichkeit, gegen die Ablehnung **Einspruch einzulegen**. Ergeht eine Einspruchsentscheidung, kann diese nur im Finanzgerichtsweg angefochten werden. Weil die Finanzgerichte nicht an den Nichtanwendungserlass gebunden sind, stehen die Erfolgschancen nicht schlecht.

BMF-Schreiben vom 20.12.2011, Az. IV C 4 - S 2284/07/0031: 002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120080

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.